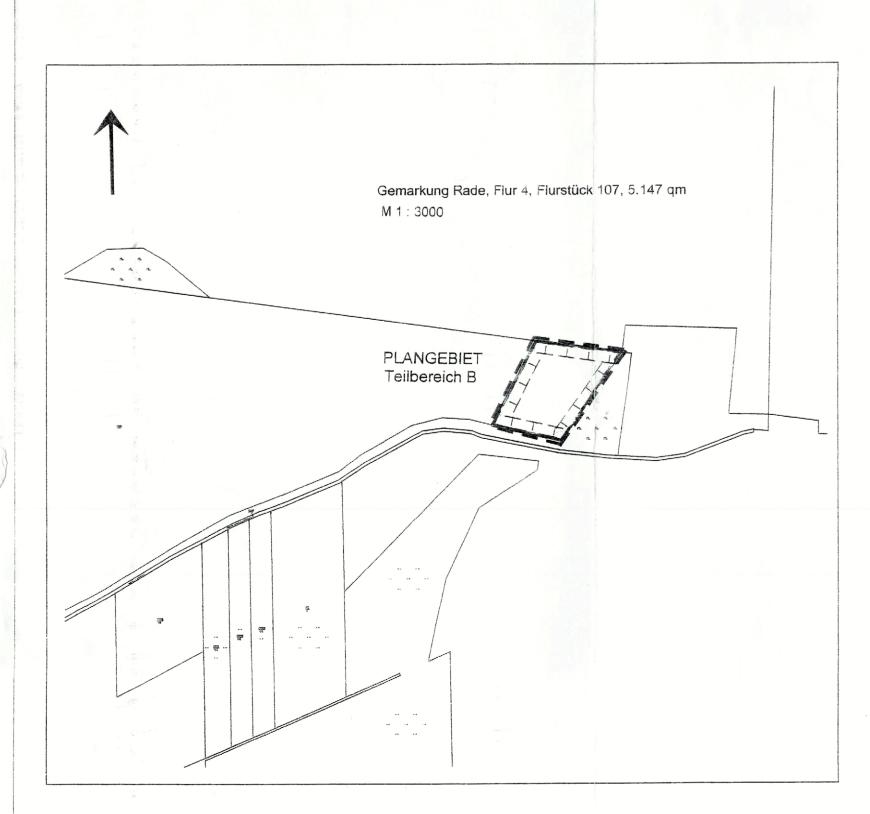


Verantwortlich für den Inhalt
Behörde für GLL Wolfsburg
- Katasteramt Gifhorn -

ÖbVI Erdmann

Bereitgestellt durch

Zeichen: 2006-8006



Textliche Festsetzungen

- Im Mischgebiet (MI) werden die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO zulässigen
 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 3);
 Gartenbaubetriebe (Nr. 6);
- Tankstellen (Nr. 7) und
 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil

- dieses Bebauungsplanes und daher ausgeschlossen.

 Im Plangebiet Teilbereich A sind innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen:
- Fläche A 1
 Lockere Bepflanzung mit Bäumen I. und II. Ordnung und Anlage eines traditionellen Bauerngartens.
 Fläche A 2
 Anlegen einer Baum-Strauchhecke bzw. Baumhecke. Empfohlen wird die Verwendung von
- Stiel-Eiche (Quercus robur), gemeine Birke (Betula pendula), Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis), gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Besenginster (Cytisus scoparius). Fläche A 3
 Erhalt des Intensivgrünlandes trockener Standorte.
- Fläche A 4
 Erhalt des mesophilen Grünlandes mäßig feuchter Standorte.
- Im Plangebiet Teilbereich B sind innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB folgende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen:

 a) Entlang der nördlichen und westlichen Grenze ist ein ca. 5 m breiter Waldrand anzulegen.
 b) Der Waldrand sollte aus Sträuchern, die in Gruppen zu jeweils 3 Stück der gleichen Art im Abstand von 0,8 bis 1,0 m untereinander und reihenweise versetzt von 1,0 m anzupflanzen (Dreiecksverband) sind, bestehen.
- c) Die Mitte der Fläche ist mit der Hauptbaumart Stiel-Eiche im Verband 2,0 x1,0 m auszupflanzen.
 Es sollte auf folgende natürlicherweise vorkommenden Pflanzarten zurückgegriffen werden:
 Baumarten: Stiel-Eiche (Quercus robur), gemeine Birke (Betula pendula), Eberesche
 (Sorbus aucuparia), Zitter-Pappel (Populus tremula).
 Straucharten: zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Faulbaum (Frangula alnus),
- Schlehe (Prunus spinosa).

 Als Pflanzqualitäten werden empfohlen:
 Bäume: 3-jährig verschulter Sämling, Höhe 50 80 cm

Sträucher: leichter Strauch, 1*verschult, Höhe 40 – 70 cm.

- 4. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue gleichwertige zu ersetzen.
- 5. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Plangebietes (Teilbereich A und B) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Baugrundstücken im Plangebiet entsprechend zugeordnet.
- 6. Parallel zur "Fulau" ist ein 5 m breiter Räumstreifen freizuhalten.
- 7. Ausnahmsweise ist im westlichen Planbereich Teilbereich A eine 6,50 m breite Zu- und Abfahrt zulässig.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO))

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.5 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

--- Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslin

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche, privat (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses siehe textliche Festsetzung Nr. 6

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

TTTT siehe textliche Festsetzung Nr. 2, Nr. 4 u. Nr. 5

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) siehe textliche Festsetzung Nr. 3, Nr. 4 u. Nr. 5

Bäume
Siehe textliche Festsetzung Nr. 4

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

SW/MW = Schmutz- und Mischwasserkanal

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 BauGB)

Begünstigter: örtliche Versorgungsträger

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches – Plangebiet Teilbereich A (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches – Plangebiet Teilbereich B (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Festsetzung (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Sichtdreieck
Von jeglicher Sichtbehinderung (Bebauung und Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante jederzeit freizuhalten. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m

Nachrichtlich

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Wittingen und in der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III A.
Die Bestimmungen der Trinkwasserschutzzonenverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / pbenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Wittingen acz. Unterschrift

eisteriin (Sie

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplane beschlossen. Der

den 23.07.07

Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

drgermeister/in

Planunterlage

Kartengrundlage: Maßstab: 1 : 1.000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBI. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sewie Straßen, Wege und Plätze vellständig nach (Stand vom 03/06). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

, den 18.07.07

orn

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 17.03.2006

C·G·P Stadtplanung GmbH Nelkenweg 9 29392 Wesendorf

Öffentliche Auslegung

Der Ret/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.06.06 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 4 a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.09.06 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.09.06 bis

18.10.06 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wittingen

ged. Unterschrift

(A)

Bürgermeister/in

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Sürgermeister/in

Beitrittsbeschle

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom
) aufgeführten Auflagen/
Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der
Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis
öffentlich ausgelegen. On und Dauer der öffentlichen
Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

rgermeister/in

Inkrafttreten

den 18.10.2007

Der Bebauungsplan/die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplane ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.05 of im Amtsblatt Nr. Wür den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.09. 2007 rechtsverbindlich

Wittingen
gez. Unterschieft

Bürgermeister#in

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Wittingen

Bürgermeister/in

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

sister/in

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.05.07 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Satzungsbeschiuss

fittingen , den 23.07.07

Ridder Bürgermeister/in

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 3 Satz 2/§ 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:

) unter Auflagen/Maßgaben /mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

,

Übersichtsplan

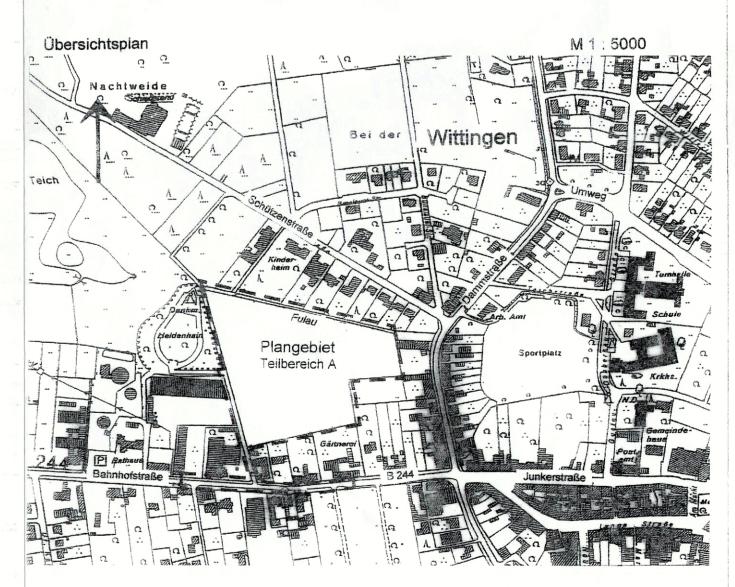
Maßstab 1 : 25.000

Plangebiet

Teilbereich A

Plangebiet

Teilbereich B



Zweitschrift der URSCHRIFT

Stadt Wittingen

Bebauungsplan "Buttermilchwiese"

Waßstab: 1:1.000 Stand: 17.03.2006 geändert am: 27.03.06/ 28.04.06/01.09.06

C-G-P Stadtplanung GmbH